

RS OGH 2020/7/29 4R93/20p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2020

Norm

AHG §8 Abs2

ABGB §907 Abs2 zweiter Satz

ZPO §45

Rechtssatz

In Bezug auf die Frage der Fälligkeit einer Schadenersatzforderung kommen die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung. Die dreimonatige Äußerungsfrist des § 8 Abs 2 AHG trifft keine Aussage über die Fälligkeit und lässt sich daraus auch nicht der Beginn des Zinsenlaufs ableiten; sie regelt lediglich die Kostenersatzfrage bei Klagserhebung vor Ablauf der dreimonatigen Äußerungsfrist im Sinn des § 45 ZPO.

Entscheidungstexte

- 4 R 93/20p
Entscheidungstext OLG Innsbruck 29.07.2020 4 R 93/20p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2020:RI0100075

Im RIS seit

16.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at